

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betr.: Bebauungsplan „Römerstraße“ in Kehl-Goldscheuer

hier: Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Römerstraße“ in Kehl-Goldscheuer

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 23.07.2018 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens wurde in öffentlicher Sitzung vom Gemeinderat der Stadt Kehl am 24.06.2020 die nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

SATZUNG

über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Römerstraße" in Kehl-Goldscheuer

Der Gemeinderat der Stadt Kehl hat aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils zum Zeitpunkt der Beschlussfassung gültigen Fassung am 24. Juni 2020 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Römerstraße“ in Kehl-Goldscheuer, vom Gemeinderat der Stadt Kehl am 23.07.2018 zunächst für 2 Jahre beschlossen, bekannt gemacht in der Kehler Zeitung am 27.07.2018, wird gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert. Die Verlängerung beginnt am 27.07.2020.

§ 2

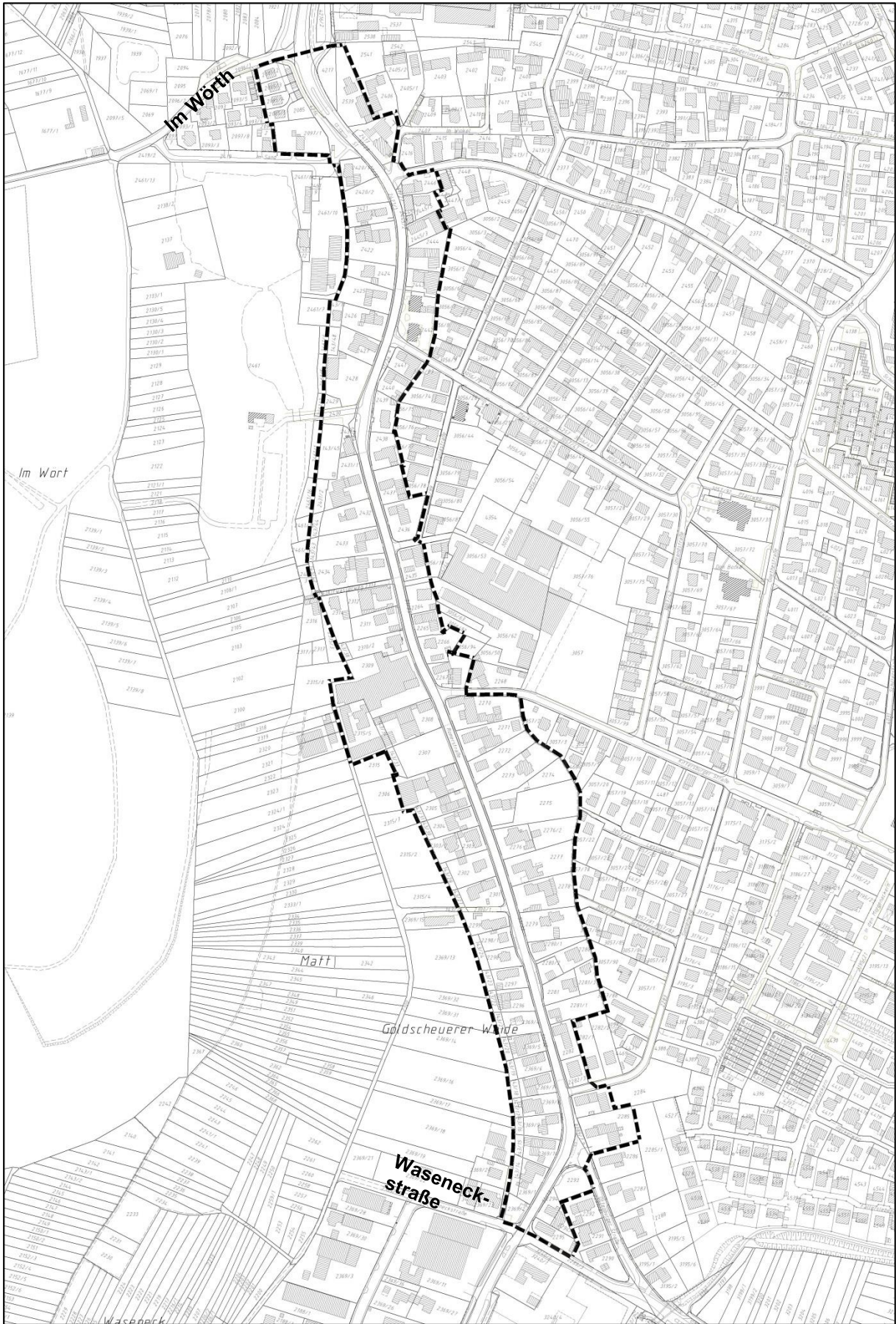
Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gilt die am 23.07.2018 beschlossene Satzung weiter.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich entspricht der Satzung vom 27.07.2018 und ist aus dem nachfolgenden Lageplan ersichtlich:



Hinweis gemäß § 18 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn diese Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der STADT KEHL, Stadtverwaltung, Rathausplatz 1, 77694 Kehl beantragt.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme

Die am 23.07.2018 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre und die Satzung über ihre Verlängerung können bei der Stadt Kehl, Rathaus II, Rathausplatz 3, 77694 Kehl, aufgrund der Corona-Pandemie nur nach vorheriger terminlicher Absprache unter

Tel. 07851 / 45 01 oder Tel. 07851 / 88 - 43 01
oder per Mail an stadtplanung@stadt-kehl.de

während der jeweils üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in den Räumlichkeiten des Rathauses Pflicht ist.

Ausgefertigt:
Kehl, 20.07.2020

Vetrano, Oberbürgermeister